

Anlage I

Prüfungsordnung

für den Fortbildungslehrgang der Immobilienwirtschaft mit dem Abschlussgrad IMMOBILIEN-ÖKONOM/IN (GdW)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Fortbildungslehrgangs zum "IMMOBILIEN-ÖKONOM/IN (GdW)".

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Zeitfolge der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Ziel der Fortbildung

(1) Die Prüfung zum Immobilien-Ökonom/in (GdW) bildet den Abschluss des Fortbildungslehrganges und dient dem Nachweis einer vertieften beruflichen Qualifikation in der Immobilienwirtschaft.

(2) Der Lehrgang vermittelt den Absolventen die fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten zu verantwortungsbewusstem und führungsorientiertem Handeln in der beruflichen Praxis.

§ 3 Abschlussgrad

Mit bestandener Prüfung und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung wird dem Prüfling in Form einer Urkunde der Titel IMMOBILIEN-ÖKONOM/IN (GdW) verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für Organisation und Durchführung der Prüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Der Präsident des GdW bestellt den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ruft ihn oder sie ab. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und beruft sie ab. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Person. Für alle weiteren Personen werden Stellvertreter benannt. Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann ein geschäftsführendes Mitglied bestimmen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang an einer vom GdW zertifizierten Bildungseinrichtung erforderlich. Die Voraussetzungen der Zulassung zum Fortbildungslehrgang und zur Prüfung sind in "Grundsätze" geregelt und bekannt gegeben.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Prüfungen nach § 8 bestanden hat.

§ 6 Lehrgangsumfang

(1) Der Lehrgang umfasst in der Regel einschließlich der Prüfungszeit 480 Unterrichtseinheiten.

(2) Die Durchführung des Lehrgangs regeln die "Grundsätze". Insoweit besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Lehrgangszeiten mit dem Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/in (IHK).

§ 7 Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete sind:

- Finanzierung und Controlling
- Immobilien- und Baumanagement
- Marktorientierung und Vertrieb
- Managementmethodik
- Unternehmens- und Personalorganisation
- Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

§ 8 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. Fachprüfungen sämtlicher in § 7 genannten Fachgebiete mit
 - zwei schriftlichen Klausuren von je 90 – 120 Minuten Dauer **und**
 - vier weiteren Prüfungsleistungen (Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Fallstudien, Referaten, mündlichen Prüfungen).

Für jedes Fachgebiet ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen.

1. Schriftlicher Studienarbeit von in der Regel 40 Seiten Umfang.
2. Mündlicher Abschlussprüfung, sie umfasst eine Präsentation zur Studienarbeit von rund 15 Minuten und ein anschließendes fächerübergreifendes **allgemeines** Prüfungsgespräch von rund 20 Minuten Dauer.

Die sachliche und zeitliche Ordnung der Prüfung regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen folgt dem Bewertungsschema der Hochschulen in Deutschland.

Danach ist eine Leistung:

sehr gut	- 1,0 oder 1,3
gut	- 1,7 oder 2,0 oder 2,3
befriedigend	- 2,7 oder 3,0 oder 3,3
ausreichend	- 3,7 oder 4,0
mangelhaft	- 5,0

§ 10 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen

(1) Die Ergebnisse der Prüfungsbestandteile gemäß § 8 werden Bestandteil einer Gesamtnote.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- Fachprüfungen entsprechend § 8 Ziff. 1 mit 40%
- Studienarbeit entsprechend § 8 Ziff. 2 mit 30%
- Mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 8 Ziff. 3 mit 30%

Sie ergeben eine Gesamtnote gemäß dem Notenschema nach § 9.

(3) Die Prüfung ist nur bei mindestens ausreichenden Leistungen in **allen** Prüfungsleistungen bestanden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in ohne ausreichende Gründe nicht zur Prüfung erscheint.

(2) Die für das Versäumnis oder einen Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

(1) Über das Bestehen der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis mit dem Datum des Tages der mündlichen Abschlussprüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Einzelergebnisse aller Prüfungen nach § 8 Ziff. 1, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote. Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Titels IMMOBILIEN-ÖKONOM/IN (GdW).

(2) Bei Vorliegen des Nachweises einer einschlägigen mindestens zweijährigen Berufspraxis wird eine Urkunde des GdW ausgestellt, die zur Berechtigung der Führung des Berufstitels IMMOBILIEN-ÖKONOM/IN (GdW) führt. Das Thema der Studienarbeit und die Gesamtnote sowie der Tag der letzten Prüfungsleistung werden auf der Urkunde aufgeführt.

(3) Ein Abschluss als Immobilienkaufmann/-frau oder Geprüfter Immobilienfachwirt/in (IHK) gilt als Nachweis der mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft. Dabei können begonnene Prüfungsverfahren bis zum 30.09.2011 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Berlin, 01.10. 2009

.....
Lutz Freitag
Präsident des GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.